Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Kreistag

Drucksache-Nr.: BV/0351/2016

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: U. Schulze
Landrat
Verantwortlich für die Umsetzung: 66 Umweltamt

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Landwirtschafts- und Umweltausschuss	19.04.2016				
Kreis- und Finanzausschuss	19.05.2016				
Kreistag	09.06.2016				

Bezeichnung des TOP: Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Wittenberg zur Anpassung des Trinkwasserschutzgebietes "Westfläming" an das Wasserhaushaltsgesetz

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag beschließt den Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Wittenberg, vertreten durch den Landrat Herrn Jürgen Dannenberg, und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, vertreten durch den Landrat Herrn Uwe Schulze. Die Zweckvereinbarung beinhaltet die Übertragung der Federführung an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld bei der Anpassung des Trinkwasserschutzgebietes „Westfläming“ an das Wasserhaushaltsgesetz sowie das Wasserrecht des Landes Sachsen-Anhalt.

Sachdarstellung:
Mit der Rundverfügung 03/2007 vom 19.02.2007 des Landesverwaltungsamtes Halle wird festgestellt, dass das Trinkwasserschutzgebiet „Fläming“ zwar als fortbestehend zu betrachten ist gem. § 106 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG), jedoch ist eine Anpassung des Gebietes an die Bestimmungen des WHG und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) zwingend erforderlich. Hieran besitzt auch der Wasserversorger ein großes Interesse. Das zukünftige Trinkwasserschutzgebiet „Westfläming“ berührt Flächen, welche sich sowohl im Territorium des Landkreises Wittenberg als auch im Landkreis Anhalt-Bitterfeld befinden. Mithin ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen beiden Landkreisen zu treffen, welcher Landkreis das Verfahren federführend trägt. Da der Großteil der Brunnen sowie der Trinkwasserschutzgebietsfläche sich im Landkreis Anhalt-Bitterfeld befinden, sollte dieser das besagte Verfahren führen. Dazu kann die Rechtsform einer Zweckvereinbarung gewählt

werden. Die Rechtsgrundlage hierfür stellt der § 3 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) dar. Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 17 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA). Die Kosten dieses Verfahrens trägt gem. § 73 Abs. 4 WG LSA derjenige, welcher durch das Verfahren begünstigt wird, mithin der Wasserversorger die TWM GmbH.

Finanzielle Auswirkungen:

HH-Jahr	Produkt-/Sachkonto	Betrag in EUR

Anlagenverzeichnis:

Anlage zur Vorlage 351-2016
Zweckvereinbarung mit WB, Entwurf, Westfläming 02.16

Unterschrift: _____
U. Schulze
Landrat